

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

Warum Nebenklage?

I. Was ist die Nebenklage?

Das Institut der Nebenklage ist eine Form der Beteiligung der Verletzten¹ am Strafverfahren. Sie dient dazu, dass die Verletzte durch eine Vertreterin ihrer Wahl ihre Rechte wahrnehmen kann.

In § 395 StPO (Strafprozessordnung) sind die Voraussetzungen der Zulassung zur Nebenklage geregelt.

Demnach kann sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182, 184i und 184j des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde, (versuchter Mord/Totschlag)
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches, (Körperverletzungsdelikte)
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches, (Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Nachstellung)
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes, (Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz)
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Des Weiteren kann sich der öffentlichen Klage anschließen, wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189 (Beleidigungsdelikte), 229 (Fahrlässige Körperverletzung), 244 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 (Wohnungseinbruchsdiebstahl), §§ 249 bis 255 (Raub und Erpressung) und 316a (Räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer) des Strafgesetzbuches, verletzt ist, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten erscheint.

Die Nebenklagebefugnis steht zudem Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden.

¹ Im Text wird ausschließlich die weibliche Form genannt. Damit sind alle Formen gleichermaßen gemeint.

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

Während der Antrag auf Zulassung zur Nebenklage erst ab Anklageerhebung wirkt, kann sich die Verletzte bereits im Ermittlungsverfahren einer Rechtsanwältin als Beistand bedienen, § 395 Abs. 4 S. 1 StPO.

Handelt es sich bei der verletzten Person um ein Kind, wird dieses durch die gesetzlichen Vertreter (beide Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund) vertreten. Falls das geschädigte Kind durch die Eltern als gesetzliche Vertreter nicht unterstützt wird, besteht die Möglichkeit, dass das zuständige Jugendamt beim jeweils zuständigen Vormundschaftsgericht des Wohnortes der Kindes einen Antrag auf Bestellung einer Ergänzungspflegerin stellt; dieser übernimmt dann im Strafverfahren die Position der gesetzlichen Vertreterin und kann eine Rechtsanwältin mit der Durchführung der Nebenklage betrauen.

II. Was spricht für die Nebenklage?

Entscheidet sich die Verletzte gegen die Nebenklage, ist sie im Strafverfahren lediglich Zeugin und nimmt somit eine passive Rolle im Verfahren ein.

Die Verletzte kann sich anstatt für die Nebenklage dafür entscheiden, eine Rechtsanwältin als Verletztenbeistand zu beauftragen. Gemäß § 406 f Abs. 1 StPO ist der Rechtsanwältin die Anwesenheit während der Vernehmung der Verletzten gestattet. Die übrigen Rechte der Nebenklage (s.u.) bleiben der Rechtsanwältin allerdings verwehrt.

Gemäß § 406 f Abs. 2 StPO kann der Verletzten zudem gestattet werden, durch eine Person ihres Vertrauens zur Vernehmung begleitet zu werden, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Vertrauensperson ist nur zur Anwesenheit berechtigt, weitere Rechte stehen ihr nicht zu.

Weiterhin besteht nach § 406 g StPO die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung; in dem Fall kann die Verletzte während des Strafverfahrens durch eine psychosoziale Prozessbegleiterin betreut werden. Dabei handelt es sich gemäß § 406 g Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 3 PsychPbG um entsprechend qualifizierte Personen, zum Beispiel Sozialpädagogen oder Psychologen, welche die Verletzte psychosozial unterstützen. Dabei geht es im Gegensatz zur Nebenklagevertretung nicht um rechtliche Betreuung.

Demgegenüber eröffnet die Nebenklage die Möglichkeit, aktiv auf das Verfahren einzuwirken. Sie schützt dadurch die Verletzte in ihren Rechten und Interessen. Dabei handelt es sich namentlich um folgende Rechte:

1. Akteneinsichtsrecht (§§ 397 Abs. 1, 385 Abs. 3 StPO)

Beauftragt die Verletzte eine Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Nebenklage, kann die Bevollmächtigte

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

Akteneinsicht nehmen. Dadurch kann das Ermittlungsverfahren verfolgt werden. Auch wird so ersichtlich, ob die Beschuldigte geständig ist und was andere Zeugen ausgesagt haben.

2. Anwesenheitsrechte

Gemäß § 297 Abs. 1 S. 1 StPO ist die Nebenklägerin, sofern sie dies möchte, ebenso wie die Nebenklagevertretung zur Anwesenheit während der Hauptverhandlung an allen Sitzungstagen berechtigt. Als passive Zeugin dürfte die Geschädigte erst ab ihrer Aussage vor Gericht an der Hauptverhandlung teilnehmen, sofern diese öffentlich ist.

Weiterhin darf die Nebenklagevertretung bei richterlichen Vernehmungen und bei der Haftprüfung der Beschuldigten, wenn diese sich in Untersuchungshaft befindet, sofern die Anwesenheit den Untersuchungszweck nicht gefährdet, vgl. § 406 h Abs. 2 S. 3 StPO.

3. Fragerecht

Die Nebenklagevertretung und die Nebenklägerin haben gemäß §§ 397 Abs. 1, S. 3, 240 Abs. 2 StPO ein Fragerecht. Das bedeutet, dass sie Fragen an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige richten dürfen. Die Nebenklagevertretung darf auch der Nebenklägerin Fragen stellen, wenn sie im Zeugenstand ist.

Zudem hat die Nebenklagevertretung nach §§ 397 Abs. 1 S. 3, 242 StPO das Recht, unzulässige Fragen der anderen Verfahrensbeteiligten zu beanstanden. Dadurch kann die Nebenklägerin durch die Nebenklagevertretung besonders geschützt werden.

4. Erklärungsrecht

Die Nebenklagevertretung ist ebenso wie die Nebenklägerin dazu berechtigt, Erklärungen abzugeben (§§ 397 Abs. 1 S. 3, 257, 258 StPO).

5. Beanstandungsrecht

Gemäß §§ 397 Abs. 1 S. 3, 238 Abs. 2 StPO können Anordnungen der vorsitzenden Richterin beanstandet werden.

6. Beweisantragsrecht

Die Nebenklagevertretung und die Nebenklägerin dürfen nach § 397 Abs. 1 S. 3 StPO Beweisanträge stellen; diese können gerichtet sein auf die Vernehmung von Zeugen, die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Verlesung von Urkunden oder die Inaugenscheinnahme von Bildern, Videos etc.

7. Ablehnungsrecht

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

Die Nebenklagevertretung und die Nebenklägerin können nach § 397 Abs. 1 S. 3 StPO Richterinnen und Sachverständige wegen Befangenheit ablehnen.

8. Antrag auf Ausschluss des Angeklagten (§ 247 StPO)

Die Nebenklagevertretung kann den Antrag stellen, dass die Angeklagte das Sitzungszimmer verlassen muss, während die Geschädigte vernommen wird, wenn zu befürchten ist, dass diese in Anwesenheit der Angeklagten nicht die Wahrheit sagt oder die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit der Verletzten besteht.

Außerdem kann bei Vernehmung einer Person unter 18 Jahren die Angeklagte ausgeschlossen werden, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl der minderjährigen Person zu befürchten ist.

Schließlich kann ein Ausschluss der Angeklagten während der Vernehmung der Verletzten auch erfolgen, wenn der Geschädigten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und sie im Falle der Anwesenheit der Angeklagten von diesem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen würde.

9. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171 b, 172 GVG)

Die Nebenklagevertretung kann beantragen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, wenn nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt.

Weiterhin soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit eine (verletzte) Zeugin unter 18 Jahren vernommen wird.

Schließlich kann das Gericht die Öffentlichkeit unter anderem ausschließen, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit einer Zeugin oder einer anderen Person zu besorgen ist oder eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

10. Schlussvortrag

Die Nebenklagevertretung ist ebenso wie die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung berechtigt, einen Schlussvortrag zu halten. Dadurch können vor allem die Folgen der Tat für die Verletzte nochmals hervorgehoben werden.

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

11. Rechtsmittelbefugnis

Die Nebenklage hat das Recht, sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens einzulegen, soweit dieser die Tat betrifft, aufgrund derer die Nebenklage zum Anschluss berechtigt ist.

Gegen ein Urteil kann – in eingeschränktem Rahmen – Rechtsmittel eingelegt werden. Dies ist nicht möglich, soweit das Urteil nicht mit dem Ziel angefochten werden soll, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird. Mit dem Rechtsmittel darf zudem nicht bezweckt werden, dass die Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss der Nebenklage berechtigt.

Die Nebenklage hat aber die Befugnis, gegen ein freisprechendes Urteil ein Rechtsmittel einzulegen.

III. Was kostet die Nebenklage?

In bestimmten Fällen kann die Verletzte eine Rechtsanwältin als Nebenklagevertreterin auf Staatskosten in Anspruch nehmen; dabei handelt es sich um folgende Fälle:

- §§ 211, 212, 23 StGB: versuchter Mord oder versuchter Totschlag
- § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO: Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten;
- § 177 Abs. 4 StGB: wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, und wenn der Täter dabei den Umstand ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, und die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht;
- § 177 Abs. 5 StGB: wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt und wenn der Täter dabei gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet, dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist;
- § 177 Abs. 6 StGB: wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, und wenn der Täter dabei mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird;

- § 177 Abs. 7 StGB: wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, und wenn der Täter dabei eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt;
- § 177 Abs. 8 StGB: wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, und wenn der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt;
- § 232 StGB: Menschenhandel;
- § 232 a StGB: Zwangsprostitution;
- § 232 b StGB: Zwangsarbeit;
- § 233 a StGB: wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet bei der Ausübung der Prostitution, durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person;
- § 184 j StGB: wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wenn dieser Tat eine der oben genannten Taten gemäß § 177 Abs. 4-8 StGB zugrunde liegt;

In den folgenden Fällen ist die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin auf Staatskosten möglich, sofern die Verletzte Geschädigte einer der genannten Delikte ist und ihr dabei ein schwerer körperlicher oder seelischer Schaden entstanden ist oder noch entstehen wird:

- § 226 StGB: Schwere Körperverletzung
- § 226 a StGB: Verstümmelung weiblicher Genitalien
- § 234 StGB: Menschenraub
- § 234 a StGB: Verschleppung
- § 235 Abs. 4 StGB: wer eine Person unter 18 Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält und wenn der Täter dabei das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern;

- § 238 Abs. 3 StGB: wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich die räumliche Nähe dieser Person aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht, unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und wenn der Täter durch die Tat den Tod einer dem Opfer nahe stehenden Person verursacht;
- § 239 Abs. 3 StGB: wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und wenn der Täter dabei das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht;
- § 239 a StGB: Erpresserischer Menschenraub
- § 239 b StGB: Geiselnahme
- § 249 StGB: Raub
- § 250 StGB: Schwerer Raub
- § 252 StGB: Räuberischer Diebstahl
- § 255 StGB: Räuberische Erpressung
- § 316 a StGB: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

In den folgenden Fällen kann die Nebenklägerin eine Rechtsanwältin auf Staatskosten beauftragen, wenn sie Verletzte eines der genannten Delikte ist und bei der Tat noch nicht 18 Jahre alt war oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a StGB: Zuhälterei
- § 181 b StGB: Führungsaufsicht
- § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 184 i StGB: Sexuelle Belästigung
- § 184 j StGB: Straftaten aus Gruppen (s.o.)
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

In den folgenden Fällen ist die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin auf Staatskosten möglich, wenn die Nebenklägerin bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann:

- § 221 StGB: Aussetzung
- § 226 StGB: Schwere Körperverletzung
- § 226 a StGB: Verstümmelung weiblicher Genitalien
- § 232 StGB: Menschenhandel;
- § 232 a StGB: Zwangsprostitution
- § 232 b StGB: Zwangsarbeit
- § 233 StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233 a StGB: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 233 b StGB: Führungsaufsicht
- § 234 StGB: Menschenraub
- § 234 a StGB: Verschleppung
- § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger
- § 237 StGB: Zwangsheirat
- § 238 Abs. 2 StGB: wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich die räumliche Nähe dieser Person aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht, unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und wenn der Täter dabei das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt;
- § 238 Abs. 3 StGB: Nachstellung, s.o.
- § 239 a StGB: Erpresserischer Menschenraub
- § 239 b StGB: Geiselnahme

Rechtsanwaltskanzlei

Heßeler Gundelach

PartGmbH

- § 240 Abs. 4 StGB: wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und in der Regel, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht;
- § 249 StGB: Raub
- § 250 StGB: Schwere Raub
- § 252 StGB: Räuberischer Diebstahl
- § 255 StGB: Räuberische Erpressung
- § 316 a StGB: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

In anderen Fällen kann einkommensschwachen Verletzten kann unter Umständen Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

Voraussetzung dafür ist zunächst, dass die Verletzte ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist.

Ferner darf die Verletzte aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein, die notwendigen Auslagen der Nebenklage, namentlich die Gebühren der eigenen Rechtsanwältin, zu tragen, vgl. § 114 ZPO. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist das Einkommen und Vermögen der Verletzten, dabei sind aber die in § 115 ZPO genannten Beträge abzuziehen.

Für die Beantragung von Prozesskostenhilfe gibt es Formulare, die die Antragstellerin ausfüllen muss. Diese Formulare sind bei jeder Rechtsanwältin und auch bei der Rechtsantragsstelle eines jeden Gerichts zu erhalten.

Bereits im Ermittlungsverfahren bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft kann Prozesskostenhilfe bewilligt werden unter Bestellung einer Rechtsanwältin als Beistand. Voraussetzung dafür ist, dass die Bestellung aus besonderen Gründen geboten ist, die Mitwirkung eines anwaltlichen Beistands eilbedürftig ist und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist, vgl. § 406 h Abs. 3, Abs. 4 StPO.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung einer Rechtsanwältin kann schon gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen; der Antrag wird in dem Fall an das zuständige Gericht weitergeleitet.

Kommt weder die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin auf Staatskosten, noch die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Betracht, müssen die Kosten der Nebenklage von der Geschädigten selbst getragen werden. Wird die Täterin verurteilt, muss sie grundsätzlich auch die Kosten der Nebenklage tragen. Sofern die Täterin die Kosten allerdings zunächst nicht bestreiten kann, muss die Nebenklägerin ihre Kosten selbst begleichen und kann diese sodann gegen die Täterin festsetzen lassen, so dass sie ihre Auslagen bei der Täterin eintreiben kann, sobald diese liquide ist.